



Statistisches Bundesamt

# Finanzen und Steuern



Fachserie **14**

Reihe 9.2.1

Absatz von Bier

**Februar 1993**

Statistisches Bundesamt  
Bibliothek - Dokumentation - Archiv

— **METZLER  
POESCHEL** —

**Herausgeber:**

Statistisches Bundesamt  
Gustav-Stresemann-Ring 11  
6200 Wiesbaden 1

**Zusammenstellung:**

Rechenzentrum der Bundesfinanzverwaltung  
bei der Oberfinanzdirektion Stuttgart  
Ostendstraße 1  
7000 Stuttgart 1

**Verlag:**

Metzler-Poeschel Stuttgart

**Verlagsauslieferung:**

Hermann Leins GmbH & Co. KG  
Holzwiesenstr. 2  
Postfach 11 52  
7408 Kusterdingen  
Telefon: 07071/935350  
Telex: 7 262 891 mepo d  
Telefax: 07071/33653

**Erscheinungsfolge:** monatlich

**Erschienen im Juni 1993**

**Preis:** DM 2,60

**Bestellnummer:** 2140921 - 93102

**Copyright:** Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 1993

**Vervielfältigung** - außer für gewerbliche Zwecke -  
mit Quellenangabe gestattet.

**Umweltfreundliches Papier** aus 100 % Altpapier

## Inhalt

Seite

### Textteil

Informationen über rechtliche und methodische Änderungen

1. Neues Biersteuerrecht ab 1993 .....	4
2. Statistik ab 1993 .....	5

### Bundesergebnis

1 Bierabsatz im Februar .....	6
2 Bierabsatz Januar bis Februar .....	6

### Länderegebnisse

3 Bierabsatz insgesamt .....	7
4 Steuerpflichtiger Bierabsatz .....	7
5 Steuerfreier Bierabsatz im Februar .....	8
6 Steuerfreier Bierabsatz Januar bis Februar .....	8
7 Bierabsatz nach Steuerklassen im Februar .....	9
8 Bierabsatz nach Steuerklassen Januar bis Februar .....	9

Angaben für die Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand seit dem 3.10.1990

### Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden
- . = Zahlenwert unbekannt oder geheimzuhalten
- 0 = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- x = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- ° = Grad

### Abkürzungen

hl = Hektoliter

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen

## Informationen über rechtliche und methodische Änderungen

### 1. Neues Biersteuerrecht ab 1993

Mit Beginn des EG-Binnenmarktes zum 1. Januar 1993 sind zahlreiche Rechtsänderungen im Verbrauchsteuerbereich erfolgt. Ab diesem Zeitpunkt ist das neue Biersteuergesetz 1993 (Art. 2 des Gesetzes zur Anpassung von Verbrauchsteuer- und anderen Gesetzen an das Gemeinschaftsrecht sowie zur Änderung anderer Gesetze (Verbrauchsteuer-Binnenmarktgesetz) vom 21. Dezember 1992, BGBl. I S. 2150) in Kraft getreten. Die wesentlichen Regelungen sind:

- Bier im Sinne des Biersteuergesetzes sind die Erzeugnisse der Position 2203 der Kombinierten Nomenklatur (KN) sowie Mischungen von Bier mit nicht-alkoholischen Getränken, die der Position 2206 der KN zuzuordnen sind. Bier mit einem Alkoholgehalt von 0,5 % Volumen oder weniger (alkoholfreie Biere, Malztrunk) ist nicht mehr Steuergegenstand.
- Die Begriffe Einfachbier, Schankbier, Vollbier und Starkbier wird es künftig nicht mehr geben. Dafür wird das Bier nach Grad Plato in Steuerklassen eingeteilt. Grad Plato ist der Stammwürzegehalt des Bieres in Gramm je 100 g Bier, wie er sich aus dem im Bier vorhandenen Alkohol- und Extraktgehalt errechnet. Die Biersteuer beträgt für einen Hektoliter Bier 1,54 DM je Grad Plato. Die Mengentafel des alten Biersteuergesetzes, die kleineren Brauereien einen Nachteilsausgleich verschaffen soll, bleibt im Prinzip erhalten, wird künftig jedoch nur unabhängigen Brauereien mit weniger als 200 000 Hektoliter Jahresausstoß gewährt. Als unabhängig gilt eine Brauerei dann, wenn sie rechtlich und wirtschaftlich von einer anderen Brauerei unabhängig ist, Betriebsräume benutzt, die räumlich von anderen Brauereien getrennt sind, und Bier nicht unter Lizenz braut.

Der Steuersatz ermäßigt sich für im Brauverfahren hergestelltes Bier aus unabhängigen Brauereien mit einer Gesamtjahreserzeugung von weniger als 200 000 hl Bier in Stufen von 1 000 zu 1 000 hl gleichmäßig

- auf 75 % bei einer Jahreserzeugung von 40 000 hl,
- auf 70 % bei einer Jahreserzeugung von 20 000 hl,

- auf 60 % bei einer Jahreserzeugung von 10 000 hl,
- auf 50 % bei einer Jahreserzeugung von 5 000 hl.

Unter 5 000 hl bleibt der ermäßigte Steuersatz von 50 % unverändert.

- Nach wie vor von der Steuer befreit ist der Haustrunk, allerdings nur wenn er von Brauereien an ihre Angestellten und Arbeiter **u n t e r g e l t l i c h** abgegeben wird.
- Die wohl bedeutendste Neuregelung des neuen Biersteuergesetzes besteht in der Zulassung von Steuerlagern und der Beförderung des Bieres zwischen den Steuerlagern im Wege des Steueraussetzungsverfahrens. Bisher entstand die Biersteuerpflicht dann, wenn das Bier die Brauerei verließ. Künftig entsteht die Biersteuerpflicht dann, wenn Bier aus dem Steuerlager entfernt wird, ohne daß sich ein weiteres Steueraussetzungsverfahren anschließt. Nicht nur Brauereien können Steuerlager unterhalten, auch Großhändler, ausländische Exporteure oder gewerbliche Lagerhalter dürfen dies tun. Auch der Verkehr zwischen Steuerlagern im Inland und Steuerlagern in anderen EG-Mitgliedstaaten ist unter Steueraussetzung möglich. Begrifflich unterscheidet das Biersteuergesetz 1993 zwischen Herstellungsbetrieben und Bierlagern, die beide Steuerlager sind.
- Neu ist die Regelung, daß Betriebe, die bisher Bier im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren (T 2) aus anderen Mitgliedstaaten bezogen haben, künftig als sog. berechnigte Empfänger, die keine Steuerlager unterhalten, Bier aus Steuerlagern anderer EG-Mitgliedstaaten unter Steueraussetzung beziehen können. In diesem Fall entsteht die Steuerpflicht durch die Aufnahme des Bieres in den Betrieb des berechtigten Empfängers.

Wie bisher gelten bei Einfuhren aus Drittländern, also aus Nicht-EG-Mitgliedstaaten, die Zollvorschriften sinngemäß für die Entstehung der Steuer. Neu ist jedoch, daß Bier auf Antrag auch im Anschluß an die Überführung in den zollrechtlichen freien Verkehr unter Steueraussetzung in ein anderes Steuerlager oder in Betriebe von Erlaubnisinhabern nach § 10 BierStG (steuerfreie Herstellung von Essig, Arzneimitteln usw.) verbracht werden darf.

- Bier darf aus einem Steuerlager unter Steueraussetzung aus dem Gebiet der EWG ausgeführt werden. Wird Bier über andere Mitgliedstaaten ausgeführt, ist grundsätzlich das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren anzuwenden.
- Bier kann auch aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates zu gewerblichen Zwecken bezogen werden; in diesem Fall entsteht die Steuer dadurch, daß der Bezieher das Bier im Steuergebiet in Empfang nimmt bzw. in das Steuergebiet verbringt.
- Bier, das eine Privatperson für ihren Bedarf in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr erwirbt und selbst in das Steuergebiet verbringt, ist steuerfrei. Bei der Beurteilung, ob private oder gewerbliche Zwecke vorliegen, sind nähere, im Gesetz beschriebene Umstände zu berücksichtigen.
- Bier kann auch im Wege des Versandhandels über die Grenzen des Steuergebietes in bzw. von andere(n) Mitgliedstaaten verbracht werden. Versandhandel liegt vor, wenn Bier aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates an Privatpersonen in andere Mitgliedstaaten geliefert wird. Im Falle des Bezugs entsteht die Steuer mit der Auslieferung des Bieres an die Privatperson im Steuergebiet.

## 2. Statistik ab 1993

- Weil der Ausstoß der Brauereien neben der Eigenproduktion auch Bezüge aus dem nationalen Bereich aus anderen EG-Mitgliedstaaten und Importe aus Drittstaaten enthalten kann, ohne daß bei der Versteuerung zu normalen Steuersätzen nach diesen Merkmalen differenziert wird, kann nicht mehr wie bisher der Bierausstoß der Brauereien, sondern nur noch der Bierabsatz der Steuerlager (Herstellungsbetriebe und Bierlager) ohne den unver-

steuerten Absatz im nationalen Steuergebiet angegeben werden.

Er setzt sich wie folgt zusammen:

- selbst hergestelltes Bier (nur bei einem Herstellungsbetrieb),
- von einem anderen Steuerlager (Herstellungsbetrieb oder Bierlager) im Steuergebiet steuerfrei aufgenommenes Bier,
- von einem Steuerlager in anderen Mitgliedstaaten aufgenommenes Bier,
- aus Drittländern importiertes Bier.
- Es wird nicht mehr zwischen ober- und untergärem Bier unterschieden.
- Die Biergattungen (Einfach-, Schank-, Voll- und Starkbier) sind entfallen; an ihre Stelle sind Steuerklassen (Grad Plato) getreten. Aus Gründen der Praktikabilität sind in der Statistik die Steuerklassen zu drei Gruppen (bis 9 Grad Plato, 10 - 13, 14 und darüber) zusammengefaßt worden.
- Alkoholfreie Biere sind von der Steuer freigestellt und können von der Statistik künftig nicht mehr erfaßt werden.
- Die Unterscheidung nach Gebindearten ist ebenso entfallen wie die (freiwillige) Angabe über Einweggebilde.
- Lieferungen an ausländische Streitkräfte werden nicht mehr separat ausgewiesen; sie sind unter dem steuerfreien Bierabsatz in Drittländer mit enthalten.

Wegen der erheblichen rechtlichen und methodischen Änderungen sind die Ergebnisse mit denen der Vorjahre nicht mehr vergleichbar. Aus diesem Grund bleiben im Berichtsjahr 1993 die Spalten mit den Vorjahreswerten und den Veränderungsdaten leer. Erst ab 1994 werden wieder Vergleichswerte zur Verfügung stehen.

1 Bierabsatz im Februar

Gegenstand der Nachweisung	Februar 1993		Februar 1992		Verän- derung in %
	hl	%	hl	%	
Insgesamt	7 364 741	100,0			
Bier der Steuerklassen					
bis 9	135 512	1,8			
10 bis 13	7 160 312	97,2			
14 und darüber	68 916	0,9			
Versteuert	6 941 624	94,3			
Steuerfrei	423 116	5,7			
in EG-Länder	205 141	48,5			
in Drittländer u. a. als Haustrunk	188 218 29 756	44,5 7,0			

2 Bierabsatz Januar - Februar

Gegenstand der Nachweisung	Jan. 93 - Feb. 93		Jan. 92 - Feb. 92		Verän- derung in %
	hl	%	hl	%	
Insgesamt	14 019 997	100,0			
Bier der Steuerklassen					
bis 9	265 536	1,9			
10 bis 13	13 633 164	97,2			
14 und darüber	121 296	0,9			
Versteuert	13 195 807	94,1			
Steuerfrei	824 189	5,9			
in EG-Länder	423 445	51,4			
in Drittländer u. a. als Haustrunk	341 761 58 982	41,5 7,2			

3 Bierabsatz nach Ländern

Land	Bierabsatz insgesamt		Veränderung in %	Bierabsatz insgesamt		Veränderung in %
	Februar			Januar bis	Februar	
	1993	1992		1993	1992	
	hl			hl		
Baden- Württemberg	671 634		1 263 117			
Bayern	1 685 344		3 335 803			
Berlin/ Brandenburg	318 077		574 441			
Hessen	465 138		876 796			
Mecklenburg- Vorpommern	109 619		195 860			
Niedersachsen/ Bremen	646 184		1 273 665			
Nordrhein- Westfalen	1 988 435		3 731 187			
Rheinland- Pfalz/Saarl.	635 773		1 202 112			
Sachsen	329 333		640 708			
Sachsen-Anhalt	70 165		133 658			
Schleswig-Hol- stein/Hamburg	313 013		554 163			
Thüringen	132 021		238 482			
Deutschland	7 364 741		14 019 997			

4 Steuerpflichtiger Bierabsatz nach Ländern

Land	Steuerpfl. Bierabsatz		Veränderung in %	Steuerpfl. Bierabsatz		Veränderung in %
	Februar			Januar bis	Februar	
	1993	1992		1993	1992	
	hl			hl		
Baden- Württemberg	657 187		1 227 533			
Bayern	1 591 549		3 162 951			
Berlin/ Brandenburg	313 594		568 473			
Hessen	459 014		865 802			
Mecklenburg- Vorpommern	107 250		192 036			
Niedersachsen/ Bremen	510 995		1 007 546			
Nordrhein- Westfalen	1 932 743		3 615 836			
Rheinland- Pfalz/Saarl.	597 649		1 128 995			
Sachsen	327 956		638 115			
Sachsen-Anhalt	69 630		132 375			
Schleswig-Hol- stein/Hamburg	242 790		418 966			
Thüringen	131 262		237 174			
Deutschland	6 941 624		13 195 807			

5 Steuerfreier Bierabsatz im Februar

hl

Land	Steuerfreier Bierabsatz					
	in EG-Länder		in Drittländer u. a.		als Haustrunk	
	1993	1992	1993	1992	1993	1992
Baden- Württemberg	6 848		5 148		2 449	
Bayern	31 728		46 707		15 358	
Berlin/ Brandenburg	.		.		523	
Hessen	545		3 688		1 889	
Mecklenburg- Vorpommern	.		.		266	
Niedersachsen/ Bremen	50 200		83 900		1 087	
Nordrhein- Westfalen	31 284		20 837		3 569	
Rheinland- Pfalz/Saarl.	28 469		7 815		1 840	
Sachsen	.		.		1 274	
Sachsen-Anhalt	.		.		324	
Schleswig-Hol- stein/Hamburg	54 797		14 813		611	
Thüringen	.		.		560	
Deutschland	205 141		188 218		29 756	

6 Steuerfreier Bierabsatz Januar bis Februar

hl

Land	Steuerfreier Bierabsatz					
	in EG-Länder		in Drittländer u. a.		als Haustrunk	
	1993	1992	1993	1992	1993	1992
Baden- Württemberg	18 872		11 736		4 974	
Bayern	66 086		76 087		30 678	
Berlin/ Brandenburg	.		.		1 023	
Hessen	676		6 463		3 854	
Mecklenburg- Vorpommern	.		.		501	
Niedersachsen/ Bremen	108 453		155 287		2 379	
Nordrhein- Westfalen	63 464		44 739		7 147	
Rheinland- Pfalz/Saarl.	57 367		12 323		3 425	
Sachsen	.		.		2 335	
Sachsen-Anhalt	.		.		561	
Schleswig-Hol- stein/Hamburg	106 456		27 715		1 024	
Thüringen	.		.		1 077	
Deutschland	423 445		341 761		58 982	



7 Bierabsatz nach Steuerklassen im Februar

hl

Land	Steuerklassen					
	bis 9		10 bis 13		14 und darüber	
	1993	1992	1993	1992	1993	1992
Baden- Württemberg	13 216		655 666		2 752	
Bayern	54 364		1 608 791		22 188	
Berlin/ Brandenburg	3 096		310 753		4 227	
Hessen	7 017		458 001		119	
Mecklenburg- Vorpommern	.		103 921		.	
Niedersachsen/ Bremen	14 912		618 065		13 207	
Nordrhein- Westfalen	17 325		1 968 832		2 277	
Rheinland- Pfalz/Saarl.	12 311		622 512		950	
Sachsen	6 619		313 100		9 614	
Sachsen-Anhalt	.		67 902		.	
Schleswig-Hol- stein/Hamburg	4 815		304 522		3 675	
Thüringen	1 714		128 242		2 063	
Deutschland	135 512		7 160 312		68 916	

8 Bierabsatz nach Steuerklassen Januar bis Februar

hl

Land	Steuerklassen					
	bis 9		10 bis 13		14 und darüber	
	1993	1992	1993	1992	1993	1992
Baden- Württemberg	23 844		1 235 208		4 064	
Bayern	106 203		3 189 721		39 878	
Berlin/ Brandenburg	4 765		560 303		9 371	
Hessen	15 550		860 963		283	
Mecklenburg- Vorpommern	.		185 604		.	
Niedersachsen/ Bremen	33 902		1 220 423		19 339	
Nordrhein- Westfalen	37 082		3 690 585		3 519	
Rheinland- Pfalz/Saarl.	23 364		1 176 604		2 142	
Sachsen	12 005		608 800		19 902	
Sachsen-Anhalt	.		128 626		.	
Schleswig-Hol- stein/Hamburg	4 351		545 233		4 578	
Thüringen	3 238		231 090		4 153	
Deutschland	265 536		13 633 164		121 296	



# Fachserie 14: Finanzen und Steuern

## Reihe 1: Haushaltsansätze

Reihe eingestellt (es wird jährlich nur noch eine Kommentierung in „Wirtschaft und Statistik“ veröffentlicht).

## Reihe 2: Vierteljährliche Kassenergebnisse der öffentlichen Haushalte

Der vierteljährliche Bericht gliedert die kassenmäßigen Ausgaben und Einnahmen von Bund, Lastenausgleichsfonds, ERP-Sondervermögen, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden nach Arten und Körperschaftsgruppen. Darüber hinaus werden die Ausgaben für Baumaßnahmen nach ausgewählten Aufgabenbereichen aufgeschlüsselt; die kassenmäßigen Steuereinnahmen und der Schuldenstand der Gebietskörperschaften sind in gesonderten Übersichten dargestellt.

In dem Bericht für das 2., 3. und 4. Vierteljahr werden auch kumulierte Ergebnisse (Halbjahr, Dreivierteljahr, Jahr) veröffentlicht.

## Reihe 3: Rechnungsergebnisse

In dieser Reihe erscheinen jährlich nach Aufgabenbereichen, Ausgabe-/Einnahmearten und Ländern gegliederte Berichte über die Rechnungsergebnisse

des öffentlichen Gesamthaushalts (Reihe 3.1), und der kommunalen Haushalte (Reihe 3.3).

Daneben erfolgt für einzelne wichtige Aufgabenbereiche eine tiefere funktionale Aufgliederung der Jahresrechnungsergebnisse der öffentlichen Haushalte, und zwar für

Bildung, Wissenschaft und Kultur (Reihe 3.4), Soziale Sicherung und Gesundheit, Sport, Erholung (Reihe 3.5).

Ergebnisse der Hochschulfinanzstatistik werden in der Fachserie 11 „Bildung und Kultur“, Reihe 4.5 „Finanzen der Hochschulen“ veröffentlicht.

## Reihe 4: Steuerhaushalt

Die vierteljährlichen Berichte (4. Vierteljahr mit Jahresergebnis) enthalten Angaben über die kassenmäßigen Steuereinnahmen des Bundes, der Länder und der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Ländern und Steuerarten sowie über die Verteilung im Rahmen des Steuerverbundes. Zum Jahresergebnis werden ergänzend methodische Erläuterungen mit Hinweisen auf Zahlungsweise, Zahlungstermine und Tarife der ergiebigsten Steuern gebracht.

## Reihe 4.S: Sonderbeiträge

### Reihe 4.S.1: Kassenmäßige Steuereinnahmen 1977 bis 1987

Dieser Bericht enthält für die Jahre 1977 bis 1987 nach Ländern gegliederte Angaben über das jährliche Aufkommen an Einzelsteuern und deren Verteilung auf die Körperschaften

Bund, (Europäische Gemeinschaften) Länder und Gemeinden/Gv. Für den gemeindlichen Bereich sind die Daten darüber hinaus nach kreisfreien Städten, kreisangehörigen Gemeinden und Landkreisen unterteilt. In langen Reihen wird ein Überblick über die Einnahmementwicklung seit 1950 gegeben.

## Reihe 5: Schulden der öffentlichen Haushalte

In der jährlichen Veröffentlichung werden Angaben über den Stand der Schulden von Bund, Lastenausgleichsfonds, ERP-Sondervermögen, Ländern, Gemeinden, Gemeindeverbänden, Zweckverbänden und sonstigen juristischen Personen zwischengemeindlicher Zusammenarbeit nach Arten und Fälligkeit sowie über Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen dieser Körperschaften gebracht. Außerdem werden die Schuldenaufnahmen und Tilgungen nachgewiesen.

## Reihe 6: Personal des öffentlichen Dienstes

Die jährliche Veröffentlichung enthält Angaben über die Zahl der Beschäftigten am Stichtag 30. Juni bei Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden, kommunalen Zweckverbänden, der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost (unmittelbarer öffentlicher Dienst); bei der Bundesanstalt für Arbeit, den Sozialversicherungsträgern und den Trägern der Zusatzversorgung von Bund, Ländern und Gemeinden/ Gemeindeverbänden (mittelbarer öffentlicher Dienst), sowie bei rechtlich selbständigen Einrichtungen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung des öffentlichen oder privaten Rechts, die auf Dauer überwiegend öffentlich finanziert werden, sofern die Zuwendungen den Betrag von 300 000 DM jährlich übersteigen, und rechtlich selbständigen öffentlichen Versorgungs-, Entsorgungs- und Verkehrsunternehmen.

Ab 1986 wird das Personal jährlich nach Art, Umfang und Dauer des Dienstverhältnisses, Aufgabenbereich, Geschlecht, Laufbahngruppe, Einstufung und Alter erfaßt. Über die Empfänger von Versorgungsbezügen nach beamtenrechtlichen Vorschriften werden für Bund und Länder Eckzahlen dargestellt. In jedem dritten Jahr werden zusätzlich die ehemaligen Besoldungsgruppen erfaßt, in jedem sechsten Jahr der kommunale Bereich.

## Reihe 7: Einkommen- und Vermögensteuer

In dreijährlicher Folge werden – unter Auswertung der steuerlichen Veranlagungsergebnisse – folgende Steuerstatistiken herausgegeben:

### 7.1 Einkommensteuer

Der Bericht gibt Aufschlüsse über die Höhe und Struktur der Einkünfte, die Besteuerung des erfaßten Einkommens sowie über Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und Sondervergünstigungen der zur Einkommensteuer veranlagten natürlichen Personen. Ferner sind die Einkünfte aller Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen in einer steuerlichen Einkommenspyramide dargestellt. Daneben werden aufgrund einheitlicher Gewinnfeststellung die Einkünfte und Sondervergünstigungen von Personengesellschaften/ Gemeinschaften nachgewiesen.

# Fachserie 14: Finanzen und Steuern

## 7.2 Körperschaftsteuer

Die Veröffentlichung gibt einen Überblick über Höhe, Verteilung und Besteuerung des steuerlich erfaßten Einkommens der Körperschaften. Das Einkommen und die Steuerschuld der Körperschaftsteuerpflichtigen werden u.a. in der Gliederung nach Rechtsformen, Größenklassen des Gesamtbetrags der Einkünfte und im 6-jährigen Turnus nach Wirtschaftszweigen bis einschließlich 1977 (ab 1983 siehe Reihe 7. S. 1) veröffentlicht.

## 7.3 Lohnsteuer

Die Angaben in dieser Veröffentlichung beziehen sich auf den Bruttolohn und die Lohnsteuer der veranlagten und nichtveranlagten Lohnsteuerpflichtigen in der Gliederung nach Größenklassen des Bruttolohns und der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Steuerklassen und Geschlecht.

## 7.4 Vermögensteuer

Die Veröffentlichung (Erscheinungsfolge: 3jährlich) enthält Angaben über Zusammensetzung und Höhe des Vermögens der zur Vermögensteuer veranlagten Steuerpflichtigen. Die Schichtung des Vermögens wird für die natürlichen Personen u.a. in Verbindung mit ihrer Beteiligung am Erwerbsleben und der Haushaltsgröße der Veranlagungsgemeinschaft dargestellt, für die nichtnatürlichen Personen in Verbindung mit Rechtsformen.

## 7.5 Einheitswerte

### 7.5.1 Einheitswerte der gewerblichen Betriebe

Der in 3jähriger Folge erscheinende Bericht vermittelt einen Einblick in Umfang und Struktur des bewerteten Betriebsvermögens. Auf der Grundlage der Vermögensaufstellung zur Ermittlung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs oder des einem freien Beruf dienenden Vermögens wird der nach bewertungsrechtlicher Abgrenzung festgestellte Vermögens- und Kapitalaufbau in tiefer Gliederung nach Wirtschaftszweigen sowie nach Rechtsformen und Einheitswertgruppen nachgewiesen.

## Reihe 7. S: Sonderbeiträge

### 7.S.1: Wirtschaftliche Gliederung der Einkommen- und Körperschaftsteuerpflichtigen

Diese Veröffentlichung (Erscheinungsfolge: 6jährlich) enthält Angaben über die steuerlichen Einkünfte und die Einkommen- und Körperschaftsteuer von natürlichen Personen und Personengesellschaften/Gemeinschaften aus der Einkommensteuerstatistik sowie von juristischen Personen aus der Körperschaftsteuerstatistik nach Wirtschaftsbereichen.

## Reihe 8: Umsatzsteuer

Die zweijährlich erscheinende Veröffentlichung enthält Angaben über Steuerpflichtige, steuerbaren Umsatz und Umsatzsteuer in tiefer Gliederung nach Wirtschaftszweigen, z.T. kombiniert mit Umsatzgrößenklassen und Rechtsformen. Ferner werden u.a. Angaben über steuerfreie und steuerpflichtige Umsätze (nach Art der Steuersätze), über Umsatzsteuer vor Abzug der Vorsteuer und abziehbare Vorsteuer gemacht. Darüber hinaus erfolgt der Nachweis der Steuerpflichtigen, des Umsatzes und der Umsatzsteuer nach kreisfreien Städten und Landkreisen.

## Reihe 9: Verbrauchsteuern

### 9.1 Tabaksteuer

**9.1.1 Absatz von Tabakwaren und Zigarettenhüllen** (vierteljährlich). Im Bericht für das 4. Vierteljahr wird auch das Jahresergebnis veröffentlicht.

**9.1.2 Tabakgewerbe** (jährlich). Mit einem Überblick über Herstellung, Einfuhr und Absatz von Tabakwaren.

### 9.2 Biersteuer

**9.2.1 Absatz von Bier** (monatlich). In den Berichten für September und Dezember wird auch das Ergebnis für das Braujahr (1.10. – 30.9.) bzw. Kalenderjahr veröffentlicht.

**9.2.2 Brauwirtschaft** (jährlich). Mit Angaben über Braustätten und ihre Erzeugung.

### 9.3 Mineralölsteuer

Der jährlich erscheinende Bericht bringt Nachweisungen über die versteuerten Mengen und die Verwendung von steuerbegünstigtem Mineralöl.

### 9.4 Branntweinmonopol

In jährlicher Folge werden Brennereien, Alkoholerzeugung und -absatz, Ein- und Ausfuhr von Branntwein und Branntweinerzeugnissen sowie Einnahmen aus dem Branntweinmonopol nachgewiesen.

### 9.5 Schaumweinsteuer

Der Jahresbericht enthält Angaben über die Schaumweinhersteller, ihren Absatz sowie über das Steuersoll.

### 9.6 Kleinere Verbrauchsteuern

Je ein Bericht wird jährlich über die Besteuerung von Salz und Zucker veröffentlicht.

## Reihe 10: Realsteuern

### 10.1 Realsteuervergleich

Der jährliche Bericht umfaßt Angaben über Istaufkommen, Grundbeträge, gewogene Durchschnittshebesätze und Hebesatzstreuung bei den einzelnen Realsteuern sowie über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und die an Bund und Länder abgeführte Gewerbesteuerumlage. Außerdem werden Steuerkraftberechnungen für die einzelnen kreisfreien Städte, die kreisangehörigen Gemeinden mit 50 000 Einwohnern und mehr und die nach Landkreisen zusammengefaßten kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht.



STATISTISCHES BUNDESAMT  
GUSTAV-STRESEMANN-RING 11  
6200 WIESBADEN 1

Veröffentlichungen und Prospekte sind durch den Verlag METZLER-POESCHEL, Verlagsauslieferung Hermann Leins, Postfach 1152, 7408 Kusterdingen, erhältlich.